

# **5 Punkte zur nationalen Umsetzung der Verbraucher- kreditrichtlinie (CCD2)**

Oktober 2024

[Auf einen Blick](#)

# 5 Punkte zur nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (CCD2)

[Ausgangslage](#)

Die Verbraucherkreditrichtlinie (CCD2) (2023/2225/EU) soll den Verbraucherschutz stärken, Transparenz und Digitalisierung im Kreditmarkt fördern sowie verhältnismäßige Standards für Kreditwürdigkeitsprüfungen und Informationspflichten festlegen. Der Bitkom setzt sich bei der nationalen Umsetzung für eine klare, konsistente Anwendung dieser Vorgaben ein, die eine verbraucherfreundliche Kreditvergabe gewährleistet, gleichzeitig nicht unverhältnismäßig die Kreditwirtschaft belastet und faire Wettbewerbsbedingungen ohne Gold Plating schafft.

[Die wichtigsten 5 Punkte](#)

## **1. Proportionalität der Umsetzung der Regulierung je nach Geschäftsmodell und Kreditprodukt sicherstellen**

Die CCD2 weitet die bestehende Regulierung auf kurzfristige, zinsfreie Kreditprodukte und algorithmusbasierte Systeme zur Kreditwürdigkeitsprüfung (KWP-Systeme) aus. Zu diesen Kreditprodukten zählen unter anderem Buy-Now-Pay-Later (BNPL) und der übliche Rechnungskauf.

Anstatt einen pauschalen Regulierungsansatz für Kreditprodukte bei der Umsetzung der CCD2 in deutsches Recht zu verfolgen, müssen die Anwendungsbereiche präzise definiert und proportional zum Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgestaltet werden. Das zu berücksichtigende Kreditrisiko ist abhängig von Kreditparametern wie Laufzeit, Kredithöhe, Kosten und Gesamtsumme. Darüber hinaus müssen die nationalen Vorgaben mit anderen relevanten Rechtsrahmen, wie der EU-KI-Verordnung, harmonisiert werden.

Der Bitkom spricht sich daher dafür aus, dass der deutsche Gesetzgeber alle Proportionalitätselemente der CCD2 umsetzt und von einem Gold Plating absieht. Wesentliches Ziel sollte sein, dass nach wie vor die freie, flexible Wahl von Finanzierungsmöglichkeiten durch Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb eines sicheren Rahmens möglich ist. Dementsprechend ist eine zielgerichtete Umsetzung der Richtlinie für alle Geschäftsmodelle notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Kundenzufriedenheit zu wahren. Nur so kann auch das Ziel eines flächendeckenden Verbraucherschutzes gewährleistet werden.

## **2. Flexibilisierung der Bonitätsbewertung für fairen Zugang zu Krediten**

Kreditwürdigkeitsprüfverfahren sollten an die individuellen und beruflichen Lebensumstände der Kreditnehmenden angepasst werden. Nur so kann ein fairer Zugang zu Kreditprodukten gewährleistet und einer Diskriminierung bestimmter Gruppen von Kreditnehmenden, wie beispielsweise nicht abhängig Beschäftigten, vorgebeugt werden. Dafür ist eine differenzierte, flexible Ausgestaltung der Anwendungspflicht zur Bonitätsbewertung unerlässlich.

Die Abwägung von Risiken, wie Zahlungsausfälle mit negativen Folgen für sowohl Kreditnehmende als auch Kreditgebende, muss fallbezogen erfolgen und erfordert dementsprechend eine flexible Datenbasis. Deshalb sollte der Einsatz von flexiblen Scoring-Modellen zur effektiven Risikobewertung in der nationalen Umsetzung der CCD2 berücksichtigt werden. Starre Vorgaben für Kreditwürdigkeitsprüfungen ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Risikostrukturen von Verbraucherkrediten sollten unbedingt vermieden werden.

Zudem müssen Datenschutz und Datensparsamkeit bei der Umsetzung der Richtlinie beachtet werden. Es wäre nicht zielführend, Händler und Zahlungsdienstleister einerseits zur Datensparsamkeit zu verpflichten und andererseits umfangreiche, sensible Einkommensdaten zur Bonitätsprüfung zu verlangen, insbesondere nicht für zinsfreie Kredite mit geringer Summe und kurzer Laufzeit.

Der Bitkom plädiert daher für eine ergebnisorientierte gesetzliche Regelung, die den Vorgaben der CCD2 entspricht. Das bedeutet, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Höhe und dem Risiko des jeweiligen Geschäfts stehen muss und der deutsche Gesetzgeber Vorgaben, Beispiele und Rahmen für diese Verhältnismäßigkeit schafft. Andernfalls ist zu befürchten, dass der Zugang zu kurzfristigen, zinsfreien Krediten für Verbraucherinnen und Verbraucher erheblich limitiert werden würde.

## **3. Zielgerichtetheit der vorvertraglichen Informationspflichten für mehr Verbraucherschutz**

Um den Verbraucherschutz mit der CCD2 zu stärken, sind verhältnismäßige, adressaten- und produktgerechte vorvertragliche Informationspflichten von zentraler Bedeutung. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten fundierte Entscheidungen treffen können, ohne die Gefahr, dass wichtige Hinweise durch nicht sachdienliche Informationen nicht wahrgenommen werden. Im äußersten Fall sehen Kundinnen und Kunden von der Nutzung des Kreditprodukts vollständig ab, weil sie von der Flut an Informationen überfordert sind. Die nationalen Gesetzgeber sollten deshalb von den proportionalen Möglichkeiten der CCD2 Gebrauch machen und vorvertragliche Erläuterungspflichten auf die wesentlichen Informationen beschränken. Im Idealfall sollten Kreditanbieter von zinsfreien, kurzfristigen Krediten, wie im Fall von BNPL, die Möglichkeit haben, ihren Kundinnen und Kunden die erforderlichen Informationen innerhalb des üblichen E-Commerce-Checkout-Flows statt in einem SECCI-Formular (Standard European Consumer Credit Information) darzustellen.

Der Bitkom unterstützt also die grundsätzliche Vereinheitlichung von Informationsanforderungen verschiedener Kreditprodukte bei der nationalen

Umsetzung der CCD2, um Verbraucherinnen und Verbrauchern ein einheitliches Verständnis von Kreditprodukten in der EU zu vermitteln.

### **4. Einheitliche Regulierung von Kopplungs- und Bündelungsgeschäft zur Stärkung der Wahlfreiheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern**

Sowohl die CCD2 als auch die bestehende deutsche Gesetzgebung (etwa im BGB) differenzieren klar zwischen Kopplungsgeschäften und Bündelungsgeschäften beim Abschluss von Verbraucherkreditverträgen. Kopplungsgeschäfte verpflichten Verbraucherinnen und Verbraucher, für den Erhalt eines Kredits zusätzliche Produkte zu kaufen, während Bündelungsgeschäfte zusätzliche Produkte optional und ohne Kaufverpflichtung anbieten. Allerdings unterscheidet sich die konkrete Ausgestaltung der Gesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene deutlich.

Während die CCD2 keine Cooling-off-Periode bestimmt, sieht der deutsche Gesetzgeber diese vor. Das bedeutet, dass zwischen dem Abschluss einer Finanzierung und einer Versicherung mindestens 7 Tage liegen müssen, was faktisch einem Verbot des sofortigen Abschlusses gleichkommt. Stattdessen sieht die EU eine Angebotsbindungsfrist von drei Tagen vor, ohne jedoch den sofortigen Abschluss eines Versicherungsvertrags zusammen mit dem Kreditvertrag zu untersagen. Folglich wird Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die deutsche Regelung die Entscheidung für einen sofortigen Versicherungsschutz verwehrt.

Der Bitkom fordert, dass sich die nationale Umsetzung eng an der CCD2 orientiert, um mehr Wahlfreiheit und Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher zu garantieren.

### **5. Modernisierung der Schriftformerfordernisse zur Anpassung an die digitale Realität**

Der deutsche Gesetzgeber sollte die Anforderungen an die Schriftform bei Verbraucherkrediten überdenken, um der Digitalisierung Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Regulierungsaufwand zu verringern. Eine Regelung, die eine Papierunterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur für Kredite über 200 Euro verlangt, ist im Vergleich zu anderen EU-Ländern strenger und führt zu unnötigen Reibungsverlusten. Die Bestätigung von Zahlungsbedingungen mit Ankreuzfeldern oder ähnlichen Lösungen sollte online ausreichen, zumal die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits vor der Beantragung eines Kredits eine Know-Your-Customer-(KYC) und Login-Prüfung durchlaufen müssen. Das würde dem Standard vieler EU-Staaten entsprechen.

Auch schreibt die Richtlinie für weitere (insbesondere vorvertragliche) Informationspflichten des Kreditgebers vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Informationen physisch auf Papier oder in einer anderen von ihnen gewählten Form erhalten. Eine Situation, in der Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach ausdrücklicher Zustimmung Pflichtinformationen digital erhalten dürfen, darf nicht entstehen. Die Zustimmung sollte bereits durch den zugrundeliegenden digitalen Kommunikationskanal erfolgen, da davon auszugehen ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die digital bestellen, digitale Kommunikation bevorzugen. Deshalb sollte

eine Anzeige der Informationen im Rahmen des üblichen E-Commerce-Checkouts zulässig bleiben und das Kundenerlebnis nicht durch Medienbrüche beeinträchtigt werden. Für andere für Verbraucherinnen und Verbraucher wichtigen Informationen wie Widerrufsbelehrungen gibt es ähnliche Regelungen.

Der Bitkom setzt sich dafür ein, dass aktuelle, digitale Geschäftsmodelle angemessen berücksichtigt werden. Eine Digital-first-Strategie muss bei digitalen Finanzprodukten auch bereits aus Nachhaltigkeitsgründen für Informationspflichten gelten. Nicht zuletzt führen Schriftformerfordernisse zu zusätzlichen Kosten, die sich zu Lasten des Endnutzerpreises auswirken.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.  
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Sarah Palurovic | Referentin Digital Banking & Financial Services  
T 030 27576-317 | s.palurovic@bitkom.org

Alina Stephanie Bone-Winkel | Referentin Digital Banking & Financial Services  
T 030 27576-278 | a.bone-winkel@bitkom.org

Nastassja Hofmann | Referentin Digitale Transformation  
T 030 27576-221 | n.hofmann@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitaler Zahlungsverkehr  
AK Retail

#### Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.